



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit

Anleitung zum Gebrauch der amtlichen Exportzertifikate für Lebensmittel

1. Einleitung

Diese Anleitung richtet sich sowohl an die Kantonschemiker und -chemikerinnen, als auch an die exportierenden Betriebe.

Exportzertifikate sind Begleitpapiere eines Exports und beziehen sich auf die im Exportzertifikat aufgeführte, konkrete Lieferung. Die Exportzertifikate sollen den Kontrollbehörden des Bestimmungslandes genügend zuverlässige Informationen liefern, um das Vertrauen in die Sicherheit und Eignung der Lebensmittel zu gewährleisten, so dass sie für den Verkauf freigegeben werden können. Exportzertifikate sollen jedoch nur erstellt werden, wenn die Kontrollbehörde des Bestimmungslandes dies verlangt. Sie werden durch die Exportfirma ausgefüllt und durch die zuständige kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde (www.kantonschemiker.ch) gestempelt und unterzeichnet.

Die vorliegenden Exportzertifikate ersetzen aber weder spezifische Gesundheitszeugnisse, die durch den tierärztlichen Dienst für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs ausgestellt werden müssen, noch phytosanitarische Zeugnisse der Pflanzenschutzdienste, noch die Zertifikate für Traubensaft, Sauser und Wein, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft ausgestellt werden.

Bestimmte Staaten verlangen, dass Waren und/ oder Firmen bereits vor einem ersten Import registriert werden. Es ist die Aufgabe des Exporteurs die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Gegebenenfalls muss die Exportfirma bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde eine "Attestation for Registration" verlangen".

Das CODEX-ALIMENTARIUS-Komitee über Inspektionssysteme und Zertifizierung von Lebensmittelimporten und -exporten (CCFICS) hat eine Richtlinie über die Ausgestaltung, Erstellung Ausgabe und Gebrauch von amtlichen Zertifikaten erlassen¹. Die Exportzertifikate, die gemeinsam vom Verband der KantonschemikerInnen der Schweiz (VKCS) und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt worden sind, berücksichtigen diese Richtlinien.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 73 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21) ist die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde zuständig, auf Gesuch hin Bescheinigungen für die Ausfuhr von Lebensmitteln auszustellen. Die Zuständigkeit erstreckt sich, ohne gegenteilige Bestimmungen, auf alle Lebensmittel.

3. Inhalt der Zertifikate

Es gibt 2 Arten von Zertifikaten, eines mit und eines ohne Laborbericht. Die Zertifikate sind in 2 respektive 3 Teile gegliedert:

¹ Codex Alimentarius Guidelines for Design, Production, Issuance and Use of Generic Official Certificates CAC/GL 38-2001 (Rev 3-2009) verfügbar in Englisch, Französisch und Spanisch:

Englisch: http://www.codexalimentarius.org/download/standards/375/CXG_038e.pdf

Französisch: http://www.codexalimentarius.net/download/standards/375/CXG_038f.pdf

- > Der erste Teil "Bestätigung der Exportfirma". Dieser Teil wird durch die Exportfirma ausgefüllt. Sie bestätigt die Aussagen in ihrer eigenen Verantwortung. Die Firma steht dafür gerade, dass die Beschreibung der Produkte auch zutrifft. Dieser Teil wird von der zuständigen Person der Exportfirma unterzeichnet.
- > Der zweite Teil "Laborbericht". Dieser Teil ist freiwillig und kann weggelassen werden, wenn er nicht gebraucht wird. Er kann Analysendaten von privaten Laboratorien, den firmeneigenen Laboratorien oder auch Daten der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde enthalten. Das Labor übernimmt die Verantwortung für Analysenergebnisse. Die verantwortliche Person des Labors unterzeichnet diesen Teil.
- > Der dritte Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane". Für die Bestätigung ist die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde des Sitzkantons des Exporteurs verantwortlich. Der Kantonschemiker / die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person stempeln und unterzeichnen das Dokument.

4. Vorgehen zum Ausfüllen des Zertifikats

- a) Die Exportfirma beschafft sich ein Formular des zutreffenden Exportzertifikates bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde oder auf der Webseite des BAG. Es ist im WORD-Format erhältlich. Die Formulare sind in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch verfügbar. Jedes Zertifikat trägt den Titel „Exportzertifikat“. Der Titel und die allgemeine Struktur dürfen auf keinen Fall verändert werden. Das Zertifikat selbst umfasst grundsätzlich nur eine Seite. Es kann jedoch falls nötig mit Beilagen ergänzt werden.
- b) Die Exportfirma füllt den Teil 1 wahrheitsgetreu und vollständig aus. Falls nötig kann der Titel "Exporter Declaration" in gleicher Schriftgrösse ergänzt werden mit z.B. Health Certificate, Free Sale Certificate, Attestation for Registration. Die einzelnen Texte in der Rubrik "Der Unterzeichnende bestätigt, dass" können weggelassen werden, wenn sie nicht zutreffen oder nicht benötigt werden. Andere Formulierungen sind nur nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde möglich. Die Formulierungen richten sich nach den Anforderungen des Empfängerlandes. Sie müssen mit einem allfällig ergänzten Titel übereinstimmen.
- c) Die Exportfirma führt alle Beilagen auf und identifiziert sie so, dass die dem Zertifikat problemlos und eindeutig zugeordnet werden können. Die einzelnen Seiten des Zertifikats und der Beilagen sind in der Art Seite x von y Seiten zu nummerieren.
- d) Bei Bedarf füllt die Exportfirma das Zertifikat mit dem Teil "Laborbericht" aus oder lässt diesen ausfüllen. Es ist die Aufgabe der Exportfirma, die analytischen Anforderungen des Bestimmungslandes zu kennen und zu erfüllen. Ein Analysenbericht kann diesen Teil als Beilage ergänzen.
- e) Die Exportfirma sendet das ausgefüllte Zertifikat mit den allfälligen Beilagen der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde, welche den dafür bestimmten Teil ausfüllt und das gestempelte sowie unterzeichnete Zertifikat der Exportfirma zurückschickt. Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde kann die Bescheinigung davon abhängig machen, dass ihr die Exportfirma die massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes für die betreffenden Waren vorlegt (Art. 73, Abs. 2 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, SR 817.025.21).
- f) In gewissen Fällen muss das von allen Beteiligten unterschriebene Zertifikat noch beglaubigt werden. Dies geschieht entweder durch die Staatskanzlei oder ausnahmsweise durch das BAG und zwar auf Verlangen der Exportfirma.
- g) Für die Prüfung und Unterzeichnung werden durch die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden 30 Taxpunkte gemäss Gebührentarif des VKCS in Rechnung gestellt. Müssen vor der Unterzeichnung spezifische Abklärungen getroffen werden (Inspektionen, Prüfung der

Rechtmässigkeit von Zusammensetzung oder Anpreisung etc.), werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Allgemeine Hinweise zum Zertifikat

- Exportzertifikate werden in der Regel nur für Produkte ausgestellt, die in der Schweiz produziert, hergestellt oder verpackt (produced, manufactured or packaged - produits, fabriqués ou conditionnés) wurden, deren Ursprungsland (Country of Origin, Pays d'origine) die Schweiz ist. Darin inbegriffen sind Halbfabrikate.
- Weitere Dokumente können als Beilagen angefügt werden (z.B. Analysenergebnisse, Spezifikationen, Daten zur Zusammensetzung, weitere Bestätigung der Qualitätssicherung etc.). Diese sind der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde zusammen mit dem Zertifikat einzureichen. Die Beilagen werden nur auf Verlangen des Empfängerlandes gestempelt und unterschrieben.
- Genügt der Platz nicht für die Aufzählung und Charakterisierung der Waren einer Sendung kann auf eine begleitende Liste verwiesen werden. Sie ist unter „Beilagen“ aufzuführen.
- Nicht ausgefüllte Rubriken müssen durchgestrichen werden.
- Nicht zulässig sind: das Auswischen, Streichen oder Überschreiben einzelner Worte oder Sätze.
- Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde bewahrt eine Kopie des Exportzertifikates während dreier Jahre auf. Bei Verlust, Beschädigung oder Fehler im Originalzertifikat erstellt die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde ein Ersatz-Zertifikat. Dieses muss klar als solches kenntlich gemacht werden (z.B. KOPIE)
- Jedes Zertifikat wird mit einer einmaligen Nummer gekennzeichnet. Die Angabe erfolgt als XXyyzzzz, wobei XX die Initialen des Kantons bedeuten, yy die beiden letzten Zahlen des laufenden Jahres und zzzz die Ordnungsnummer des Zertifikates (z.B. TG130128). Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde erfasst die ausgestellten Exportzertifikate.
- Gilt ein Exportzertifikat für viele Produkte, kann die Liste der Produkte dem Exportzertifikat beigelegt werden. Im Teil "Bestätigung der Exportfirma" unter "Produktebeschreibung " sind die Liste und die übrigen Beilagen aufzuführen.
- Spezielle Bescheinigungen (z.B. für Halal- oder KoscherProdukte) werden von zuständigen Zertifizierungsstellen oder geeigneten Organisationen ausgestellt. Werden die entsprechenden Dokumente als Beilage angefügt, so ist dies im Feld "Der unterzeichnende bestätigt, dass" und im Teil "Beilagen" aufzuführen.
- Die Unterschrift des Kantonschemikers / der Kantonschemikerin oder der stellvertretende Person erfolgt erst, wenn alle anderen Rubriken ausgefüllt sind.
- Der Kantonschemiker/ die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person des Sitzkantons der Exportfirma stempelt und unterschreibt das Exportzeugnis. Wenn der Produzent, Hersteller oder Abpacker in einem anderen Kanton ist, kann sich die für die Unterschrift zuständige Behörde beim zuständigen "Herstellerkanton" vergewissern (allenfalls durch das Einholen von Vorzeugnissen), ob die Angaben im Exportzeugnis in Ordnung sind.
- Im Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane" wird der einheitliche Swiss Export Control Stempel mit roter oder blauer Tinte und für die Unterschrift blaue Tinte verwendet (In nachfolgenden Link auf der Internetseite des BAG unter weitere Informationen zu finden: <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/04895/04992/index.html?lang=de>). Die Unterzeichnung erfolgt durch den Kantonschemiker / die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person, falls erforderlich zusammen mit dem Kantonstierarzt / der Kantonstierärztin oder der stellvertretenden Person. Im Normalfall dürfte es eine

Einzelunterschrift sein. Die Absprache schliesst eine Doppelunterschrift mit einem Stempel nicht aus.

- Lebensmittel, welche nicht in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Lebensmittelrecht hergestellt wurden (Herstellung nach ausländischem Recht oder sogenannte Cassis-de-Dijon-Produkte), können wie folgt attestiert werden: Das Produkt entspricht der schweizerischen Gesetzgebung mit Ausnahme von Es erfüllt die Anforderungen des Landes xy (zB. Deutschland) gemäss der Bestimmung Nr 000 (Jahr yyyy) des Landes xy.
- Das Exportzertifikat beinhaltet keine Beurteilung der Kennzeichnung der exportierten Lebensmittel.

Auf Ersuchen der Exportfirma kann die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde den Text der amtlichen Kontrollorgane ändern. Dieser Text muss selbstverständlich der Wahrheit entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde bescheinigen kann. Folgende Beispiele sind möglich:

1. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die oben erwähnten Lebensmittel in der Schweiz frei verkäuflich sind und den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen müssen.*
2. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass das Fleisch und die Schlachtbedingungen für Tiere unter regelmässiger Kontrolle der schweizerischen Behörde stehen.*
3. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass das oben erwähnte Lebensmittel als geschützte Ursprungsbezeichnung / geschützte geografische Angabe im schweizerischen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben eingetragen ist.*
4. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die oben erwähnten Lebensmittel für die menschliche Ernährung geeignet sind, und dass die Produktionsbedingungen regelmässigen Kontrollen durch die amtlichen Kontrollorgane unterstehen.*
5. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die oben erwähnte Exportfirma unter regelmässiger Kontrolle der schweizerischen Gesundheitsbehörden steht.*
6. *Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die Produktionsanlagen der oben erwähnten Exportfirma den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Schweiz entsprechen müssen und regelmässig kontrolliert werden.*

6. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Punkten des Zertifikates

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten Hinweise dazu, wie die Rubriken und Felder des Zertifikates zu verstehen und auszufüllen sind.

Bestätigung der Exportfirma (auszufüllen durch Exportfirma)

Der Titel Bestätigung der Exportfirma kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde ergänzt werden durch Hinweise wie Health Certificate oder Free Sales Certificate, sofern dies einer Forderung des Empfängerland entspricht.

Exportfirma: Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, welche den Export tätigt.

Ursprungsland : Als Ursprungsland (pays d'origine) ist die Schweiz anzugeben, sofern die Lebensmittel hier produziert, hergestellt oder verpackt wurden (siehe allgemeine Hinweise).

Consignee/ Empfänger: Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, an welche die exportierte Sendung im Moment der Vorlage des Zertifikats versendet wird.

Bestimmungsland: Name des Bestimmungslandes der Sendung.

Transportart: Je nach Fall ist das entsprechende Transportmittel wie Flugzeug, Schiff, Bahn, Camion oder anderes und seine Identifikation anzugeben (Name oder Nummer).

Produktebeschreibung: Hier ist eine möglichst genaue Beschreibung des zu zertifizierenden Produktes bzw. der zu zertifizierenden Produkte anzugeben. Sofern bekannt können hier folgende Angaben gemacht werden:

- Natur des Lebensmittels (oder Produktebeschreibung): Eine möglichst genaue Beschreibung des Produkts bzw. der Produkte, so dass eine Klassierung des Produkts bzw. der Produkte gemäss dem harmonisierten System des Weltzollrates, gegebenenfalls unter Angabe des Warencodes (HS-Code) vorgenommen werden kann. Falls dem Exporteur der HS-Code bekannt ist, kann er diesen selbst eintragen.
- Vorgesehene Verwendung (oder Lebensmittel zertifiziert für): Die Endverwendung des Produkts sollte im Zertifikat angegeben sein (z.B. für den direkten menschlichen Verzehr, zur Weiterverarbeitung, Handelsmuster). Wenn ein Zertifikat für Handelsmuster verlangt wird, kann ein Warenlos mit Lebensmittelmustern, die zu Evaluations-, Versuchs- oder Forschungszwecken im Importland bestimmt sind, mit einer Bezeichnung wie "Handelsmuster" versehen werden. Im Zertifikat oder auf der Verpackung muss klar darauf hingewiesen werden, dass das Muster nicht zum Verkauf im Detailhandel bestimmt ist und keinen kommerziellen Wert hat.
- Verpackungsart: Identifikation der Art der Produktverpackung gemäss der Definition der Empfehlung Nr. 21 von UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business).

Bruttogewicht, Nettogewicht, Art und Anzahl Einheiten, Bezeichnung und Nummer des Warenloses: Diese Angaben sind selbsterklärend:

Der Unterzeichnende bestätigt: Hier wird aufgeführt, was die Exportfirma bestätigt.

Beilagen: Hier sind alle Anhänge aufzuführen, z.B. Laborberichte, Untersuchungen.

Name und Funktion, Ort, Datum Unterschrift: Diese Angaben gehören zur Exportfirma.

Laborbericht: (auszufüllen durch Exportfirma oder Labor)

Das Zertifikat mit diesem Teil ist vorgesehen, wenn Laboruntersuchungen vorgenommen werden, aber kein Analysenzertifikat mitgeliefert wird. Dieser Teil kann Analysendaten von privaten Laboratorien, den firmeneigenen Laboratorien oder auch Daten der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde enthalten. Das Labor übernimmt die Verantwortung für Analysenergebnisse. Die verantwortliche Person des Labors unterzeichnet diesen Teil.

Bestätigung der zuständigen amtlichen Kontrollorgane (wird durch die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde ausgefüllt)

Zuständige Behörde: Name der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde.

Zertifikatsnummer: Die Nummer des Exportzertifikats ist einzigartig für jedes Zertifikat und wird von der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde erteilt. (siehe auch allgemeine Hinweise)

Name: Hier ist der Name des Kantonschemikers / der Kantonschemikerin oder der stellvertretenden Person in Druckbuchstaben aufzuführen.

Unterschrift: Sie erfolgt durch den Kantonschemiker / die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person

Stempel: Es ist der einheitliche Swiss Export Control zu verwenden.

Verabschiedet in Bern am 6. Dezember 2012; Bern 11.3.2013